

Christine v. Schildt-Lutzenburger

**Der urheberrechtliche Schutz von Gebäuden**



Herbert Utz Verlag · München

## **Rechtswissenschaften**

Band 34

Zugl.: Freiburg, Univ., Diss., 2004

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek:  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.  
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die  
der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von  
Abbildungen, der Wiedergabe auf photomechani-  
schem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in  
Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur  
auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2004

ISBN 3-8316-0370-7

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München  
089-277791-00 · [www.utzverlag.de](http://www.utzverlag.de)

## INHALTSVERZEICHNIS:

<b>Einleitung</b>	<b>25</b>
<b>1. Kapitel.</b>	
<b>Das Gebäude als Werk der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst im Sinne von § 2 I Nr. 4 UrhG</b>	<b>27</b>
<b>§ 1. „Gebäude“-Begriff</b>	<b>27</b>
A. Etymologische Bedeutung	27
B. Gebäude als bauliche Anlage	27
I. Bauaufsichtsrechtlicher Gebäudebegriff	28
1. Bauliche Anlage im Sinne des Art. 2 I BayBO als Grundvoraussetzung	28
a) Bezug zur Erdoberfläche	28
b) Verbundenheit mit dem Erdboden	28
aa) Rolle der Verbindungsstoffe	28
bb) Überwiegende Ortsfestigkeit	28
(1) Feste Fundamente, eigene Schwere oder Art der Anlage	29
(2) Auswirkung der Zerlegbarkeit und Transportfähigkeit	29
cc) Dauer der Verbindung	29
c) Herstellung aus Bauprodukten	30
2. Qualifizierte Merkmale eines Gebäudes	30
a) Selbständige Benutzbarkeit	30
aa) Wohnungseigentumsanlagen	31
bb) Reihenhäuser	31
cc) Doppelhäuser	31

dd) Etageigentumswohnungen	32
b) Überdeckung	32
aa) Dauerhaftigkeit	32
bb) Räumliche Umschlossenheit	32
c) Betretbarkeit durch Menschen	33
aa) Eintrittsmöglichkeiten	33
bb) Höhe	33
II. Bauplanungsrechtlicher Gebäudebegriff	33
1. Bauliche Anlage gemäß §§ 29 ff. BauGB als Grundvoraussetzung	34
a) Merkmal des Bauens	34
b) Merkmal der bodenrechtlichen Relevanz	35
2. Qualifizierte Voraussetzungen	35
C. Gebäude als Bauwerk	36
I. Bauwerk	37
1. Herstellung durch Verwendung von Material und Arbeit	37
a) Material	37
b) Arbeit	37
c) Relevanz einer baulichen Vollendung	37
2. Verbindung mit dem Erdboden	38
a) Art der Verbindung	38
aa) Optische Verbindung	38
bb) Mechanische Verbindung	39
cc) Natürliche Verbindung	39

b) Dauer der Verbindung	40
aa) Abstandnahme vom Kriterium der Dauerhaftigkeit	40
bb) Dauerhafte und endgültige Verbindung	40
(1) Schwere Trennbarkeit vom Grundstück	40
(2) Auf lange Zeit angelegte Verwendung	41
(a) Innere Willensrichtung	41
(b) Nach außen in Erscheinung tretender Sachverhalt	42
(3) Stellungnahme	42
(4) Ergebnis	42
II. Qualifizierte Voraussetzungen	42
1. Rolle der wirtschaftlichen Bestimmung	42
2. Selbständige Benutzbarkeit	42
3. Begrenzung durch Wände und Dach	43
a) Räumliche Umschlossenheit	43
b) Betretbarkeit durch Menschen	43
c) Schutz von Menschen, Tieren und Sachen	44
D. Übertragbarkeit der erörterten Begriffsbestimmungen auf urheberrechtliche Sachverhalte	45
I. Bezug zur Erdoberfläche	45
II. Verbundenheit mit dem Erdboden	45
1. Art und Ausmaß der Verbindung	45
2. Dauer der Verbindung	45
a) Uneinheitliche Bewertung in den übrigen Rechtsgebieten	45

b) Übertragbarkeit des Merkmals auf die urheberrechtliche Gebäudedefinition	46
c) Zwischenergebnis	47
III. Herstellung durch Verwendung von Arbeit und Material	47
IV. Bodenrechtliche Relevanz	47
V. Selbständige Benutzbarkeit	47
VI. Begrenzungen	47
E. Ergebnis	48
<b>§ 2. Begriffsbestimmung des Werks der bildenden Künste</b>	<b>49</b>
A. Rechtsprechung	50
I. Ursprüngliche Fassung des Reichsgerichts	50
II. Vom Bundesgerichtshof bestätigte und weiterentwickelte Definition der heutigen Rechtsprechung	50
B. Literatur	51
I. Kritik an der Definition der Rechtsprechung	51
1. Vorwurf der Tautologie	51
2. Fehlende Objektivierbarkeit des ästhetischen Urteils	51
a) Einwände gegen den Begriff der Ästhetik	52
b) Einwände gegen die nicht objektiv feststellbaren im Leben herrschenden Anschauungen	54
c) Einwände gegen das nicht objektiv feststellbare durchschnittliche Urteil der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise	55
3. Einwand der stets im Wandel befindlichen Grenzen der Kunst	56

II. Schaffung neuer Kriterien	57
1. Bestimmung durch den Werkschöpfer – Präsentationstheorie von Kummer	57
2. Soziale Anerkennung des Künstlers durch den Kunstmarkt	59
3. Innere Schau – die neuen Kriterien von Schramm	60
4. Statt ästhetischem Gehalt „auf bildnerischer Phantasie beruhende Gestaltung“	61
III. Kunsttheoretische Definition im außerrechtlichen Bereich	61
1. Bertelsmann Universal Lexikon	61
2. Brockhaus Enzyklopädie	62
3. Creifelds Rechtswörterbuch	62
IV. Kunst als Anknüpfungs- und Zuordnungsbegriff, auf dessen Definition verzichtet werden kann	63
C. Stellungnahme	63
I. Zur Kritik an der Formel der Rechtsprechung	63
1. Zum Vorwurf der Tautologie	63
2. Zum Vorwurf der fehlenden Objektivierbarkeit des ästhetischen Urteils	64
3. Zum Einwand der stets im Wandel befindlichen Grenzen der Kunst	65
4. Zwischenergebnis	65
II. Zu den neu entwickelten Kriterien für die Begriffsbestimmung	65
1. Zur Bestimmung durch den Werkschöpfer	65
2. Zur sozialen Anerkennung des Künstlers durch den Kunstmarkt	66
3. Zu den Kriterien von Schramm	66
4. Zur auf bildnerischer Phantasie beruhenden Gestaltung	67

5. Zwischenergebnis	67
III. Zu den kunsttheoretischen Definitionen im außerrechtlichen Bereich	68
1. Zum Bertelsmann Universal Lexikon	68
2. Zur Brockhaus Enzyklopädie	68
3. Zum Creifelds Rechtswörterbuch	68
4. Zwischenergebnis	69
IV. Zum Vorschlag eines Verzichts auf eine nähere Definition des Kunstbegriffs	69
D. Ergebnis	69
<b>§ 3. Begriffsbestimmung des Werks der Baukunst</b>	<b>70</b>
A. Definition der „Baukunst“	70
I. Übertragbarkeit der im Baurecht verwendeten Begriffsinhalte	71
II. Begriffsverständnis der urheberrechtlichen Literatur	71
1. Baukunst als Monumentalidee	71
2. Gleichsetzung von Baukunst und Bauwerk	71
3. Baukunst als Darstellungsmittel der Kunst	71
4. Baukunst als Beschreibung von Werk- und Wirkungsbereich	72
5. Gleichsetzung von Baukunst und Architektur	72
6. Baukunst als Gestaltung einer Raumformidee	72
7. Stellungnahme	73
III. Rechtsprechung	75
1. Baukunst als Kunst, Hochbauten zweckentsprechend und künstlerisch auszuführen	75



2. Baukunst als Erschaffung eines Gesamtwerks	75
3. Stellungnahme	75
IV. Ergebnis	76
B. Probleme im Zusammenhang mit der in der Definition formulierten Zweckgebundenheit	76
I. Literatur	77
1. Baukunst als „l’art pour l’art“	77
2. Baukunst als Verbindung des Schönen mit dem Nützlichen	77
a) Gesetzeswortlaut des § 2 I Nr. 4 UrhG	77
b) Fehlendes Rangverhältnis zwischen Kunst und Gebrauchszweck	78
c) Höherer Stellenwert einer künstlerischen Leistung bei zu beachtender Zweckbestimmung	78
3. Stellungnahme	79
II. Rechtsprechung	79
1. Doppelhäuser	80
2. Ledigenheim	80
3. Reihenhäuser	80
4. Internat	81
5. Wohnanlage	81
6. Fabrikgebäude	81
7. Mietwohnhaus	81
8. Verbindungsgang	81
III. Stellungnahme	82
IV. Ergebnis	82

<b>§ 4. Das Gebäude als Werk im Sinne von § 2 I Nr. 4 UrhG</b>	<b>82</b>
A. Subsumtion der Gebäude unter § 2 I Nr. 4 UrhG	82
I. Werk der bildenden Kunst	83
1. Bindung an körperliche Materie	83
2. Dreidimensionale Gestaltungen von Räumen	83
3. Durch formgebende Tätigkeit hervorgebrachte Schöpfung	83
4. Bewertung als Kunst	84
II. Zweckgebundenheit	84
III. Gestaltung der Raumformidee	84
IV. Stoffgebundene Konstruktion	84
V. Untrennbarkeit von den Mitteln der Bautechnik	85
VI. Prägung des Landschafts- oder Stadtbildes	85
VII. Innere Aussage und Wirkung auf Dritte	85
VIII. Ergebnis	85
B. Gebäudeteile als Schutzgegenstand im Sinne von § 2 I Nr. 4 UrhG	86
I. Definition des Gebäudeteils	86
II. Konsequenz der gesetzlichen Regelungslücke	86
1. Literatur	86
2. Rechtsprechung	87
a) Kunstvolles Gitter	88
b) Fassadengestaltung	88
c) Grundrissgestaltung	88
d) Bauaußenkante	88

e) Kirchenfenster	89
3. Stellungnahme	89
III. Ergebnis	90
C. Gebäudekomplexe als Schutzgegenstand im Sinne von § 2 I Nr. 4 UrhG	90
I. Literatur	91
1. Gebäudekomplexe bestehend aus einer Vielzahl von Gebäuden	91
2. Gebäudekomplexe bestehend aus Gebäuden und Landschaft	92
II. Rechtsprechung	93
1. Ledigenheim	93
2. Schulgebäude mit Aula	93
3. Hochschule	94
4. Schulgebäude und Anbau	94
5. Bauaußenkante und Stadtlandschaft	94
6. Kuranlage	95
7. Pfarrzentrum	95
8. Stellungnahme	95
III. Ergebnis	97
<b>§ 5. Gesamtergebnis</b>	<b>97</b>

<b>2. Kapitel.</b>	
<b>Das Gebäude als persönliche geistige Schöpfung im Sinne von § 2 II UrhG</b>	<b>99</b>
<b>§ 6. Gebäude als persönliche Schöpfung</b>	<b>99</b>
A. Bestimmung der natürlichen Person, von der eine Gestaltungstätigkeit stammt	100
B. Planende und leitende Wirkung des menschlichen Willens und Bestimmung der Gestaltung durch Gefühl und Empfinden	100
C. Ergebnis	101
<b>§ 7. Geistiger Gehalt von Gebäuden</b>	<b>101</b>
A. Definition des geistigen Gehalts	101
B. Objektivierung von Gedanken- und Gefühlsinhalten in Gebäuden	102
C. Zulässigkeit einer Einschränkung der Gedanken- und Gefühlsinhalte auf künstlerische Aussagen	103
D. Ergebnis	103
<b>§ 8. Wahrnehmbare Formgestaltung bei Gebäuden</b>	<b>103</b>
A. Form als am Ausdrucksmittel orientiertes Gebilde	103
B. Gestalterisches Element	104
C. Wahrnehmbarkeit der Formgestaltung in Abhängigkeit zum Baufortschritt des Gebäudes	105
D. Ergebnis	105

<b>§ 9. Individualität bei Gebäuden</b>	<b>106</b>
A. Ermittlung der Individualität bei Gebäuden	106
I. Bewertungsgrundlage bei Gebäuden	106
1. Literatur	106
2. Rechtsprechung	107
3. Stellungnahme	107
4. Ergebnis	108
II. Ermittlung des Personenkreises	108
1. Literatur	108
a) Mit den Werken der bildenden Kunst einigermaßen vertraute und aufgeschlossene Verkehrskreise	108
b) Problem der Objektivierbarkeit	108
aa) Theorie der statistischen Einmaligkeit	109
bb) Einwände	109
cc) Besonderheit bei Gebäuden	111
2. Rechtsprechung	112
a) Mit den Werken der bildenden Kunst einigermaßen vertraute und aufgeschlossene Verkehrskreise	112
b) Problem der Objektivierbarkeit	112
3. Stellungnahme	113
4. Ergebnis	114
III. Maßgeblicher Ermittlungszeitpunkt	114
1. Literatur	114
2. Rechtsprechung	114

3. Stellungnahme	115
4. Zwischenergebnis	116
IV. Ergebnis	116
B. Grad an Individualität bei Gebäuden	116
I. Rolle des „ästhetischen Gehalts“	116
1. Bedeutung	116
2. Auswirkungen	117
a) Bestimmung der Schutzuntergrenze	117
b) Bedeutung des ästhetischen Gehalts für den Schutzzumfang	117
3. Ergebnis	118
II. Erforderliche Gestaltungshöhe bei Gebäuden	118
1. Rolle des Gestaltungsspielraums	118
a) Literatur	119
b) Rechtsprechung	120
c) Stellungnahme	121
d) Ergebnis	122
2. Gestaltungshöhe bei der Verwendung von Gemeingut	122
a) Definition von Gemeingut	122
b) Literatur	123
aa) Grundsatz der subjektiven Neuheit	123
bb) Abweichung bei Verwendung von Gemeingut	123
cc) Besonderheit bei freiem Umgang mit dem geschichtlichen Vorbild	124
dd) Besonderheit bei fortschrittlichem Bauen	124

ee) Besonderheit bei der Zusammenfügung bekannter Gestaltungselemente	124
c) Rechtsprechung	125
aa) Grundsatz der subjektiven Neuheit	125
bb) Abweichung bei der Verwendung von Gemeingut	125
(1) Gleichzeitige Verwendung der Stilrichtungen „rustikal-landschaftsverbunden“ und „vornehm-elegant“	126
(2) Verwendung der Stilelemente Kaminrundung, Rundbogenfenster und Wendeltreppe	127
(3) Spielraum bei Verwendung des Stilelements Rundbogen	127
cc) Besonderheit bei freiem Umgang mit dem geschichtlichen Vorbild	127
(1) Edenhotel	128
(2) Hotelbau	128
dd) Besonderheit bei fortschrittlichem Bauen	128
ee) Besonderheit bei der Zusammenfügung bekannter Gestaltungselemente	129
ff) Besonderheit bei der außergewöhnlichen Erzeugung vorbekannter Gestaltungselemente	130
d) Stellungnahme	130
e) Ergebnis	131
3. Gestaltungshöhe bei handwerklichen und routinemäßigen Leistungen	132
a) Literatur	132
aa) Relevanz des beruflichen Werdegangs und der Berühmtheit des Architekten	133
bb) Relevanz des Kosten- und Zeitaufwands	133

cc) Relevanz von Darstellungsgedanken, Massenproduktion, beziehungsweise Exklusivität	134
dd) Relevanz des ersten Eindrucks	135
ee) Relevanz der Beurteilung in Fachkreisen	136
ff) Relevanz der Beliebtheit in der Öffentlichkeit	136
b) Rechtsprechung	136
aa) Wohnheime	139
(1) Ledigenheim	139
(2) Internatsbau	140
bb) Wohnanlagen	140
cc) Mietwohnhäuser	141
dd) Mehrfamilienhäuser	141
ee) Reihenhäuser	142
ff) Doppelhäuser	142
gg) Einfamilienhäuser	142
(1) Atriumbau	142
(2) Wohngebäude mit Arztpraxis	143
(3) Wohnhaus mit vier Gebäudeflügeln	143
(4) Wohnhaus mit Glaspypamide	144
hh) Sonstige Gebäude	144
(1) Verwaltungsgebäude	144
(2) Klinikgebäude	144
(3) Allwetterbad	146
(4) Schulgebäude	146



(5) Dienstleistungszentrum	147
(6) Hotelbau	147
(7) Pfarrzentrum	148
(8) WC-Anlage	148
c) Stellungnahme	149
aa) Rolle des Denkmalschutzgesetzes	149
bb) Zu den Ausführungen der Literatur	150
(1) Beruflicher Werdegang und Berühmtheit des Architekten	150
(2) Kosten- und Zeitaufwand	151
(3) Darstellungsgedanke, Massenproduktion und Exklusivität	151
(4) Erster Eindruck und Beurteilung in Fachkreisen	151
(5) Beliebtheit in der Öffentlichkeit	152
(6) Zwischenergebnis	152
cc) Zu den Ausführungen der Rechtsprechung	152
d) Entwicklung eigener Abgrenzungskriterien	153
aa) Gliederung des Baukörpers und der Gebäudefassade	154
(1) Harmonische Gliederung	155
(a) Harmonisch im Sinne der Formalästhetik	155
(b) Harmonisch im Sinne eines allgemeinen Verständnisses	156
(aa) Beispiele für die Auflösung dominanter Strukturen	158
(bb) Beispiele für die Herstellung eines Einklangs durch die Erkennbarkeit einer einheitlichen Dynamik	159

(2) Kontrastreiche Gliederung im Sinne einer Vielfalt von Flächen und Raumkörpern sowie einer Abweichung der tatsächlichen von der erwarteten Wirkung	159
(3) Zwischenergebnis	160
bb) Form des Baukörpers	160
(1) Form als Symbol für den Gebäudeinhalt	162
(a) Beispiel 1: Zerbrochener Davidstern für ein Jüdisches Museum	162
(b) Beispiel 2: Vogel für ein Reisezentrum	162
(c) Beispiel 3: Aufgeklappte Bücher für eine Bibliothek	162
(d) Beispiel 4: Kristall für die Exklusivität eines Bekleidungsunternehmens	162
(e) Beispiel 5: Lichtkreuz bei einer Kirche	163
(f) Beispiel 6: Verlassen wirkender, auf elementare Klarheit reduzierter Kubus als Metapher für den Tod	163
(2) Form als Bindeglied zwischen Vergangenheit und Zukunft	164
(a) Beispiel 1: La Grande Arche und Arc de Triomphe	164
(b) Beispiel 2: Pyramiden vor dem Grand Louvre und La Grande Arche	164
(3) Form als Ausdrucksmittel von Identität	164
(4) Form im Dialog mit der umgebenden Landschaft	165
(a) Beispiel 1: Oper in Sydney	165
(b) Beispiel 2: Hotel Burj Al Arab in Dubai	166
(c) Beispiel 3: Chilehaus am Hamburger Hafen	166
(d) Beispiel 4: Casa Malaparte auf Capri	166

(5) Zwischenergebnis	166
cc) Material des Baukörpers	166
(1) Material als Bedeutungsträger	168
(a) Material als Symbol für den Gebäudeinhalt	168
(aa) Beispiel 1: CD`s für Konzerthalle	168
(bb) Beispiel 2: Silber glänzende Zinkfassade zur Unterma- lung des blitzförmigen Baukörpers eines Jüdischen Museums	169
(cc) Beispiel 3: Licht als Inbegriff arabischer Architektur bei einem Institut du Monde Arabe	169
(dd) Beispiel 4: Licht zur Betonung des grottenähnlichen Charakters bei einem in den Berg gebauten Thermalbad	169
(b) Material als Dialog mit der umgebenden Landschaft	170
(aa) Beispiel 1: Durch Verwendung ähnlich wirkender Materialien wie in der umgebenden Landschaft	170
(bb) Beispiel 2: Durch direkte Verwendung der in der Umgebung erzeugten Materialien	170
(2) Material als Mittel zur Umwandlung der starren Gebäudehülle in eine lebendige Gebäudehaut	171
(3) Material als Mittel zur Überwindung des Eindrucks von Dichte und Schwere	171
(a) Beispiel 1: Auflösung von tragenden Bauelementen durch kleinteilige Strukturen bei gleichzeitiger Verwendung der Materialien Stahl und Glas	172
(b) Beispiel 2: Auflösung von Teilen der Gebäudeansicht durch die Kombination von dominanten, auffälligen Materialien mit Glas	172
(4) Zwischenergebnis	172

dd) Farbgebung des Baukörpers	173
(1) Zu Grunde zu legendes Farbschema	174
(2) Voraussetzungen für harmonische Farbzusammenstellungen	174
(a) Ton-in-Ton-Beziehungen innerhalb eines Farbstrahls unter Einbeziehung des Nachbarfarbstrahls	174
(b) Gegenfarbenbeziehungen gegenüberliegender Farbstrahlen unter Einbeziehung der jeweiligen Nachbarfarbstrahlen	175
(c) Farbbeziehungen aufgrund des gleichen Buntgrades und der gleichen Unbuntart	175
(d) Farbbeziehung aufgrund einer symmetrischen Anordnung auf der Farbsonne	176
(3) Gestaltungsschwerpunkt und Relevanz bei Gebäudefassaden	176
(4) Zwischenergebnis	178
e) Ergebnis	178
4. Gestaltungshöhe bei in der Natur der Sache liegenden Gestaltungen, beziehungsweise Schöpfungen, die den Gesetzen der Zweckmäßigkeit und Logik oder technischen Notwendigkeiten gehorchen	178
a) Literatur	179
aa) Stroh- und Reetdachhäuser Norddeutschlands	180
bb) Gegen sauren Regen resistente Bauform	180
b) Rechtsprechung	180
c) Stellungnahme	181
d) Ergebnis	181
5. Gestaltungshöhe bei behördlichen Vorgaben oder Anweisungen des Auftraggebers	182
a) Literatur	182

b) Rechtsprechung	183
aa) Behördliche Vorgaben	183
(1) Bauvorhaben des öffentlich geförderten Wohnungsbaus	183
(2) Bau eines Wähleramts nach den Richtlinien der Bundespost	184
bb) Anweisungen des Auftraggebers	184
(1) Bestimmung der Farbgebung des Außenanstrichs	184
(2) Wirtschaftliche und stilistische Vorgaben	185
(3) Vorgabe der Grundkonzeption	185
(4) Vorgaben zum Dach- und Außenaufbau	185
c) Stellungnahme	186
d) Ergebnis	186
6. Gestaltungshöhe bei Werken der sogenannten kleinen Münze	186
a) Literatur	187
aa) Unvereinbarkeit mit dem klassischen Verständnis	187
bb) Rolle des Geschmacksmustergesetzes	189
cc) Einheitlichkeit des Werkbegriffs	191
dd) Systematik innerhalb des Urheberrechts	193
(1) Bedeutung des § 1 UrhG	194
(a) Vertikale Grenzziehungsfunktion des § 1 UrhG	194
(b) Horizontale Grenzziehungsfunktion des § 1 UrhG	195
(2) Tragweite des § 11 UrhG	196
(3) Regelung der Leistungsschutzrechte und Rolle des § 64 UrhG	198
ee) Parallele zur patentrechtlichen Erfindungshöhe	199

ff) Korrelation von Schutzvoraussetzungen und Schutzzumfang	201
b) Rechtsprechung	202
aa) Zur Rolle des Geschmacksmustergesetzes	202
bb) Zur Einheitlichkeit des Werkbegriffs	204
cc) Zur Abgrenzungsfunktion des Urheberrechtsgesetzes	205
dd) Spezielle Rechtsprechung zum Gebäudebereich	205
c) Stellungnahme	205
aa) Zur Vereinbarkeit mit dem klassischen Verständnis	206
bb) Zur Rolle des Geschmacksmustergesetzes	207
cc) Zur Einheitlichkeit des Werkbegriffs	208
dd) Zur Systematik innerhalb des Urheberrechts	209
(1) Abgrenzungsfunktion des § 1 UrhG	209
(2) Tragweite des § 11 UrhG	211
(3) Regelung der Leistungsschutzrechte und Erhöhung der Schutzdauer auf siebenzig Jahre	212
ee) Zur patentrechtlichen Parallele	213
ff) Zur Korrelation von Schutzvoraussetzungen und Schutzzumfang	214
d) Zwischenergebnis	215
7. Ergebnis	215
<b>Schlussbetrachtung</b>	<b>217</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>219</b>

## Einleitung

Gemessen an der zu den anderen Werkarten des § 2 I Nr. 1 - 7 UrhG existierenden Literatur und Rechtsprechung fällt der Anteil an Abhandlungen, die sich mit Werken der Baukunst beschäftigen, eher gering aus. Dies erstaunt im Hinblick auf die hohe Anzahl an Bauten, die Jahr für Jahr errichtet, renoviert oder abgerissen werden. Ein denkbarer Grund hierfür wäre – abgesehen von dem bei allen anderen Werkarten ebenfalls gegebenem Risiko langer und kostspieliger Prozesse – die übermächtige Verhandlungsposition des Bauherrn, der sich das urheberrechtliche Nutzungsrecht im Regelfall bereits bei Vertragsschluss einräumen lässt und dabei, teils aus Unkenntnis und teils in vollem Bewusstsein, die Grenze des Zulässigen häufig überschreitet. Die einerseits bereits seit Jahren, vor allem von Seiten der öffentlichen Hand, zu beobachtende Rückläufigkeit von Bauaufträgen – nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts wurden in Deutschland im Jahre 1999 immerhin 380.946 Baugenehmigungen für Hochbauvorhaben erteilt, im Jahre 2000 waren es 329.059 und im Jahre 2001 nur noch 289.794 – sowie die ständig wachsende Anzahl an Architekten andererseits erzeugt gerade in der Baubranche einen sehr starken Konkurrenzdruck. Diesem hält auf Dauer nur derjenige stand, der Kunden wie etwa die öffentliche Hand oder beispielsweise Bauträger an sich bindet und hierdurch, sowie über Weiterempfehlungen privater Investoren, immer wieder Folgeaufträge erhält ohne allzu viel Kosten- und Zeitaufwand in Akquiseleistungen investieren zu müssen. Geradezu unklug wäre es vor diesem Hintergrund, wenn der Architekt seine Vertragspartner, die in der Regel nicht dazu bereit sind, in ihm den Schöpfer eines Werks der Baukunst oder gar eines Kulturgutes zu sehen und damit verbundene Einschränkungen ihrer Verfügungsbefugnis hinzunehmen, durch die Anstrengung von Prozessen verärgern und damit den Verlust etwaiger Folgeaufträge riskieren würde. Hinzu kommt, dass die vertraglichen Regelungen für den Streitfall häufig die Anrufung eines Schiedsgerichts vorsehen. Das bedeutet, die Parteien verständigen sich bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf einen neutralen Dritten, der Meinungsverschiedenheiten im Ernstfall schlichten und eine Entscheidung treffen soll. Eine auf diese Weise herbeigeführte Einigung der Parteien hat eher privaten Charakter und bewirkt, dass viele solcher Streitigkeiten erst gar nicht vor den staatlichen Instanzgerichten ausgetragen werden.

Die vorliegende Abhandlung beschäftigt sich mit dem Werkbegriff bei Gebäuden. Die Wiederaufnahme der bereits in der präambelartigen Einleitung des § 1 UrhG enthaltenen Begriffe der Literatur, Wissenschaft und Kunst in den § 2 I UrhG verdeutlicht, dass die in § 2 II UrhG als persönliche geistige Schöpfungen definierten Werke nur innerhalb dieser Werkkategorien schutzfähig sind. § 2 I Nr. 1 - 7 UrhG enthält eine Aufzählung der wichtigsten Werkarten, auf die das Urheberrechtsgesetz anwendbar ist. Eine davon ist die der Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst, § 2 I Nr. 4 UrhG.

Die Prüfung der Urheberrechtsschutzfähigkeit von Gebäuden muss daher in zwei Schritten erfolgen. Im ersten wird untersucht, ob Gebäude den Werken des § 2 I Nr. 4 UrhG zugeordnet werden können. Sollte dies der Fall sein, wird im zweiten Schritt die Frage geklärt, wann bei Gebäuden die Voraussetzungen einer persönlichen geistigen Schöpfung im Sinne von § 2 II UrhG erfüllt sind.